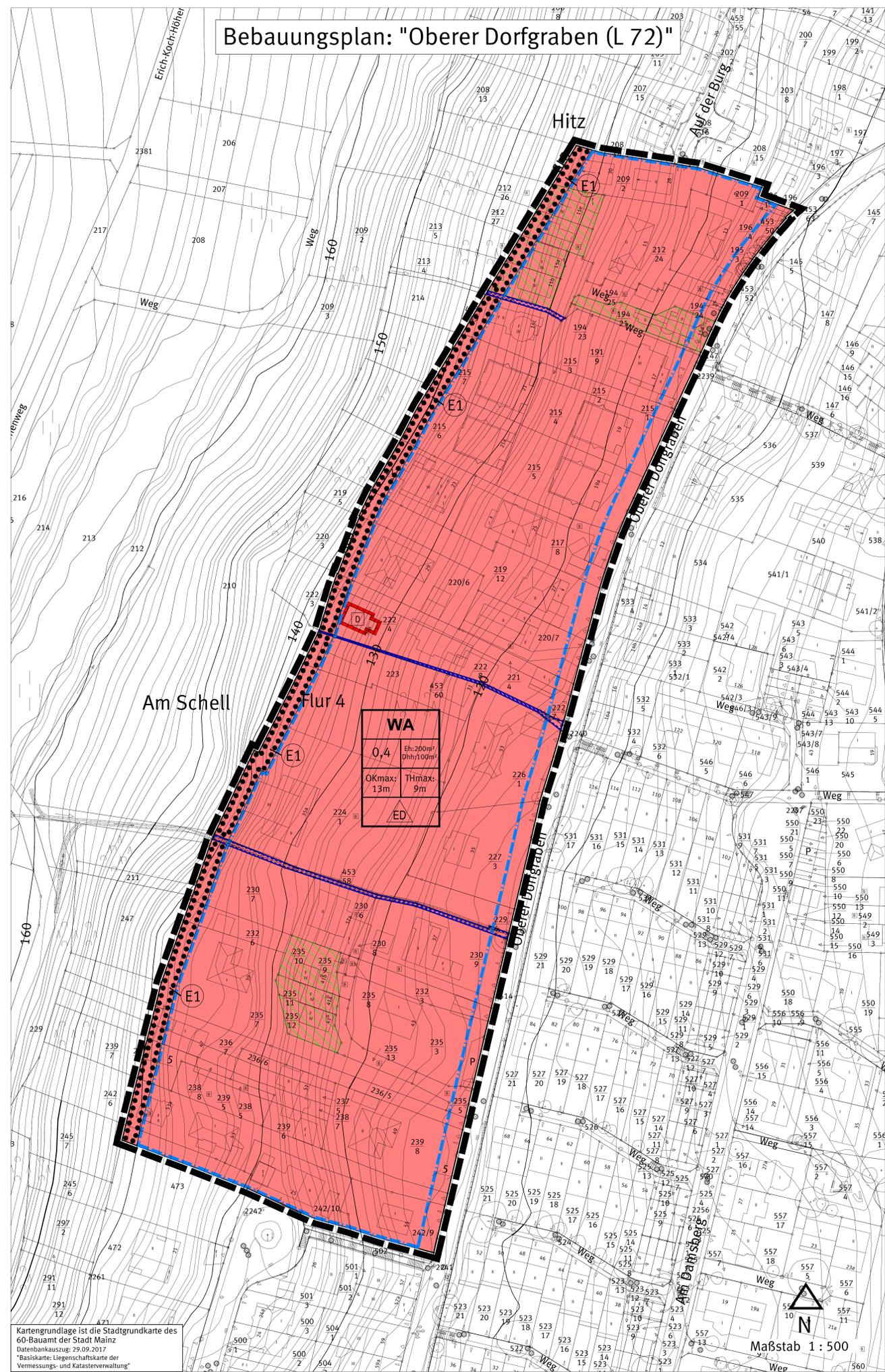


# Bebauungsplan: "Oberer Dorfgraben (L 72)"



<b>WA</b>	Eh:200m <sup>2</sup> Dh:100m <sup>2</sup>
OKmax: 13m	THmax: 9m
ED	

## Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen  
Füllschema der Nutzungsschablone

WA	Art der baulichen Nutzung	
	Grundflächenzahl (GRZ)	Grundfläche
0,4	maximale Oberkante baulicher Anlagen in Meter	maximale Traufhöhe in Meter
OKmax	Bauweise	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (Allgemeines Wohngebiet)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

0,4 Grundflächenzahl  
200m<sup>2</sup> Maximale Grundfläche bei Einzelhäusern  
100m<sup>2</sup> Maximale Grundfläche bei Doppelhaushälften

Baugrundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre die Mindestgröße unterschritten hatten

Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

OKmax Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt  
THmax/AHmax Maximale zulässige Traufhöhe/ Attikahöhe in Meter über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauGB)

Baugrenze  
nur Einzelhäuser/ Doppelhäuser

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 BauGB)

Gräben (Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sonstige Darstellung

Bemaßung

Katastergrundlage 1 : 500

Nachrichtliche Übernahme

Umgrünung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN  
\*Oberer Dorfgraben (L 72)\*

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Das im Bebauungsplan festgesetzte „Allgemeine Wohngebiet (WA)“ dient vorwiegend dem Wohnen.  
Zulässig sind:  
• Wohngebäude,  
• Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Ausnahmsweise zulässig sind:  
• Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
• Anlagen für Verwaltungen.  
Läden, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
1.2.1 Die Gebäudegrundfläche darf einschließlich aller Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, 200 m<sup>2</sup> bei Einzelhäusern sowie je 100 m<sup>2</sup> bei Doppelhaushälften nicht übersteigen. Auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO werden Flächen für Zuwege und Zufahrten nicht angerechnet.  
1.2.2 Die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen darf 9 m bis zur Traufe bzw. Attika sowie 13 m bis zur Oberkante nicht übersteigen. Bezugspunkt ist der am niedrigsten gelegene Schnittpunkt der Außenwände mit dem neu geschaffenen Gelände. Die Traufhöhe bezeichnet die Höhe des Schnittpunkts zwischen der Außenkante des Mauerwerks und der Oberkante der Dachneigendeckung. Die Attikahöhe bezeichnet die Höhe des Abschlusses des Mauerwerks.  
1.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
1.3.1 Für die westliche Baugrenze wird ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß i. S. d. § 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO ausgeschlossen.  
1.3.2 Die im Plan festgesetzten Gräben (Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses) gelten nicht als überbaubare Grundstücksfläche und dürfen nicht überbaut, bzw. nicht als Stellplätze genutzt oder mit anderen Nutzungen überlagert werden.

- Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**  
1.4.1 Baugrundstücke dürfen eine Größe von 400 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.  
1.4.2 Die im Plan gekennzeichneten Baugrundstücke, die diese Größe zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (Sitztag 29. November 2017) unterschritten hatten, dürfen nicht weiter geteilt oder verkleinert werden. Auf den letztgenannten Baugrundstücken sind Neubauten, Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von baulichen und sonstigen Anlagen im Rahmen der übrigen Festsetzungen allgemein zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
1.5.1 Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO darstellen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
1.5.2 Im Bereich zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und der westlichen Baugrenze sind Nebenanlagen jeglicher Art ausgeschlossen.  
1.5.3 An eine Straße angrenzende Stellplätze müssen orthogonal zu dieser angeordnet sein. Für jedes Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt mit einer Breite von maximal 4 m zulässig.  
1.5.4 Die Fläche zwischen der Straße „Oberer Dorfgraben“ und der östlichen Baugrenze darf zu max. 25% für Stellplätze und Zufahrten, mindestens jedoch für einen Stellplatz bzw. eine Zufahrt verwendet werden.  
1.6 **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
In Wohngebäuden bzw. Gebäuden mit überwiegend Wohnnutzung ist je angelegter 400 m<sup>2</sup> Fläche des Baugrundstücks maximal 1 Wohneinheit (WE) zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**  
1.7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe bzw. einer Tiefe von 0,5 m gegenüber dem gewachsenen Gelände im Rahmen der übrigen Festsetzungen allgemein zulässig.  
1.7.2 Zum Herstellen der Zufahrt zu einer Einliegergarage sind davon abweichend auch Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite von 3,0 m an einer talseitigen Außenwand eines Gebäudes allgemein zulässig. Durch Abgrabungen darf jedoch das Höheniveau der Straße „Oberer Dorfgraben“ an der betreffenden Stelle nicht unterschritten werden.  
1.7.3 Im Bereich zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und der westlichen Baugrenze sind Aufschüttungen und Abgrabungen generell unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**  
1.8.1 Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - ausschließlich in versickerungsfähigen Oberflächenbelägen wie z.B. Splittwegen- oder offenporigem Wabenplattenpflaster auszuführen.  
1.8.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind, soweit diese nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, zu mindestens 60% gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und instand zu halten. Dabei sind auf mindestens 20% der zu begrünenden Flächen heimische, standortgerechte Gehölze anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zusätzlich ist je angefangene 100 m<sup>2</sup> der zu begrünenden Flächen mindestens ein Baum der mit einem Stammumfang von mindestens 18/20, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Bäume, die den genannten Kriterien entsprechen, können angerechnet werden.  
1.8.3 Auf der Erhaltungsfläche „E1“ sind vollflächig heimische, standortgerechte Gehölze anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die gesamten Flächen dürfen auf die nach Ziffer 1.8.2 zu begrünenden Flächen angerechnet werden.  
Die Fläche „E1“ steht für eine privatgärtnerische Nutzung nicht zur Verfügung. Ihr naturnaher Charakter ist dauerhaft zu erhalten. Aufbauten und Ablagerungen jeglicher Art sowie Zufahren und Zuwegungen sind unzulässig.  
1.8.4 Tür- und fensterlose Wand- und / oder Fassadenflächen ab einer Flächengröße von 20 m<sup>2</sup> sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.  
1.8.5 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung, die nicht als Dachterrassen genutzt werden, sind mit einer mindestens 10 cm dicken, wasserwirksamen Substratschicht zu überdecken und mit vorrangig heimischen Gräsern und Kräutern extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Bewässerung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen.
- Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Zu beiden Seiten der festgesetzten Wasserflächen ergeht auf einem jeweils 1,0 Meter breiten Streifen ein Gehrecht zugunsten des Wirtschaftsbezugs Mainz.  
1.10 **Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Im gesamten Geltungsbereich sind Schlaf- und Kinderzimmer mit motorisch betriebenen schalldämmten Belüftungseinrichtungen auszustatten. Durch Schalldämmflügel ist eine ausreichende Nennlüftung bei zum Schließen geschlossenen Fenstern nach DIN 1946-6 sicher zu stellen. Gemäß DIN 1946 Punkt 3.1.39 ist unter Nennlüftung die notwendige Lüftung zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen sowie des Bauschutzes bei Anwesenheit der Nutzer zu verstehen.
- Baurechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 BauO, § 9 Abs. 4 BauGB)**  
2.1 **Staffelgeschosse**  
Werden Staffelgeschosse errichtet, müssen diese gegenüber den talseitigen Außenwänden um mindestens ein Drittel der Gebäudeteile zurückgesetzt werden.  
2.2 **Einfriedungen**  
2.2.1 Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max. 1,2 m Höhe zulässig. Einfriedungen zur freien Landschaft sind ausschließlich als Witzschutzzaun aus Krotengeflecht mit Holzpfählen ohne Fundament zulässig.  
2.3 **Mülltonnenstandplätze**  
Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht zu entziehen und mit geeigneten hochwachsenden Pflanzen intensiv einzugrünen.  
2.4 **Vorgärten**  
Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- Nachrichtliche Übernahme**  
Einzeldenkmal  
Bei dem ehemaligen Wasserbehälter, bez. 1904, Jugendstil-Typenbau mit Sandsteinquaderfassade (Gemarkung Laubenheim, Flur 4, Flurstück 227/4), handelt es sich um ein geschütztes Einzeldenkmal (festgestellt durch Verwaltungsakt vom 23. August 2017).  
Geschützter Landschaftsbestandteil  
An Teile der westlichen Grenze des Geltungsbereichs schließt unmittelbar der geschützte Landschaftsbestandteil „Naturhafter Grünbestand am Hang von Mainz - Laubenheim - West“ an (ausgewiesen durch Rechtsverordnung vom 19. Juni 1982). Nutzungen im Geltungsbereich müssen auf den geschützten Landschaftsbestandteil Rücksicht nehmen. Bestimmungen zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils sind einzuhalten.

- Hinweise**  
Überplanung von rechtskräftigen Bebauungsplänen  
Dieser Bebauungsplan überlagert mit seinem Geltungsbereich einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Laubenheim-West Erweiterung (L34)“.  
Hangstabilität  
Aufgrund der Hanglage wird empfohlen, bei jedem einzelnen Bauvorhaben eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.  
Hangentwässerungsraben  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Hangentwässerungsraben (Gewässer III. Ordnung). Sie nehmen das anfallende Niederschlagswasser der angrenzenden Hangflächen auf und leiten es über Geröllfänge in den weiterführenden Regenwasserkanal. Die Parzellen gehören der Stadt Mainz, die auch für den Unterhalt zuständig ist.  
Die Stadt Mainz und die von ihr Beauftragten sind befugt, das Gewässer III. Ordnung zu beaufsichtigen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten auszuführen und zu diesem Zweck jederzeit zu betreten.  
Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser  
Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und / oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.  
Von einer gezielten Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden oder Rigolen wird aufgrund der Lage und der damit verbundenen Gefahr von Vermässung abgeraten.  
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 der Verordnung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.  
Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig.  
Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortegnung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.  
Bodenfunde  
Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Telefon: 0631/ 20 16 - 300, Fax: 0631/ 20 16 - 333, E-Mail: archaeologie@mainz@online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Baunrat, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.  
Erdarbeiten sind bis spätestens zehn Werktage vor Beginn der Denkmalarchivierung schriftlich mitzuteilen.  
Besonderer Artenschutz  
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG darf die Beseitigung von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventueller zu dem erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten, aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen, sind die Bäume und Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist ggf. eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.  
Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatfunktion  
Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 °K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. (Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.)
- Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).  
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2019 (BGBl. I 2016, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370).  
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).  
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).  
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GEMO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).  
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).  
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. 2018, S. 55, 57).  
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).
- Hinweise**  
DIN-Normen und sonstige Regelwerke  
Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.  
Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abschimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Bauamt	Katster geprüft		

CAD - Planenelemente			
Planell	Datename	Stand	Dt / Pfad
Plan, Legende, Layout	BPlan_172.dwg		11.07.18
Digitale Stadtgrundkarte	SGK_172.dwg		29.09.17
textuelle Festsetzungen	7_FT-172.dwg		31.07.18

Verfahren	Genehmigung
1. Antragsverfahren nach dem Städteplanungsamt § 1 Abs. 1 BauZ	29.11.17
2. Öffentliche Baugenehmigung der Stadtverwaltung Mainz	25.12.17
3. Öffentliche Baugenehmigung der Stadtverwaltung Mainz	
4. Baugenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 BauZ	
5. Baugenehmigung gemäß § 1 Abs. 1 BauZ	
6. Öffentliche Baugenehmigung des Orts und der Baunutzungsverordnung	
7. Beschluss zur Erteilung der Baugenehmigung	
8. Beschluss zur Erteilung der Baugenehmigung	
9. Beschluss zur Erteilung der Baugenehmigung	
10. Beschluss zur Erteilung der Baugenehmigung	
11. Baugenehmigung	
12. Baugenehmigung	
13. Baugenehmigung	

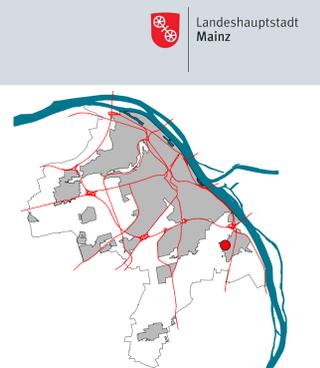
Bearbeiter/in	Schmitt	Faller	Neumann
Abteilungsleiter	Schmitt	Faller	Neumann
Zeichner	Schmitt	Faller	Neumann
Abteilungsleiter	Schmitt	Faller	Neumann

Amstebler	Manr	Ausfertigung	Bezeichnung
Beigeordnete			Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Bebauungsplan  
Planstufe I

"Oberer Dorfgraben"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 29.09.2017  
\*basistaatliche Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung\*

Maßstab 1 : 500